Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-1813/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit von Preisanpassungen.

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin seit dem 21.10.2021 im Sondertarif ***24 mit Strom beliefert. Es ist unstreitig, dass der in der Auftragsbestätigung - nicht genannte - Arbeitspreis in diesem Tarif nicht mehr als 24,289 Ct/kWh netto betrug und der Grundpreis bei 114,00/Jahr lag. Ferner war der Preis bei einer Mindestlaufzeit des Vertrages von 24 Monaten für die Dauer von 12 Monaten fixiert.

Mit einem nicht genau datierten Schreiben aus dem November 2021 teilte die Beschwerdegegnerin neben Informationen zum Online-Prämienshop „Wichtige Neuigkeiten zu Ihrem Strompreis ab dem 01.01.2022" mit und gab ab dem 01.01.2022 einen Arbeitspreis von 32,51 Ct/kWh brutto und einen Grundpreis von 12,30 EUR/Monat an. Im Januar 2022 erteilte die Beschwerdegegnerin Informationen zur Entwicklung auf den Strombeschaffungsmärkten. Unter dem Betreff „Wichtige Neuigkeiten zu Ihrem Strompreis ab dem 23.02.2022" wurde - bei unverändert bleibendem Grundpreis – ein neuer Arbeitspreis von 47,22 Ct/kWh (brutto) genannt. In beiden Schreiben wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass sie eine Vorlauffrist von 6 Wochen wahren müsse und dass der Beschwerdeführer bis zum Wirksamwerden der Änderung ein Sonderkündigungsrecht habe.

Die erste Turnusrechnung Strom datiert vom 18.09.2023 und enthält für den Zeitraum 01.01.2022 bis 22.02.2022 und 23.02.2022 bis 30.06.2022 die erhöhten Preise. Ab dem 01.07.2022 bis zum 31.10.2022 reduzierte die Beschwerdegegnerin den Arbeitspreis auf 42,788 Ct/kWh (35.957 Ct/kWh netto). Das Belieferungsverhältnis endete aufgrund der am 10.05.2022 bestätigten Kündigung des Beschwerdeführers zum Ablauf der Erstlaufzeit am 20.10.2023. Nach der Schlussrechnung vom 31.11.2023 soll sich der Brutto-Arbeitspreis von zuletzt 42,788 Ct/kWh vom 01.12.2022 bis zum 30.09.2023 auf 78,488 Ct/kWh erhöht, ab dem 01.10.2023 44,779 Ct/kWh betragen haben-

Der Beschwerdeführer hat mit seinem Schlichtungsantrag vom 02.02.2024 gerügt, dass die Beschwerdegegnerin sich nicht an die Preisfixierung gehalten habe. Die angeblichen Informationen, für deren ordnungsgemäßen Zugang ohnehin nichts ersichtlich sei, seien aufgrund ihrer Intransparenz zudem nicht geeignet, eine wirksame Preiserhöhung herbeizuführen.

Die Beschwerdegegnerin teilte daraufhin mit, sie halte sich im Sinne der Kulanz an die Preisfixierung. Sie korrigierte die Turnus- und die Schlussrechnung dahin, dass sie den im November 2021 zum 01.01.2022 erhöhten Preis erst seit dem 21.11.2022 zugrunde legte. Ab dem 01.01.2023 verwendete die Beschwerdegegnerin den Preis aus dem Informationsschreiben aus Januar 2022, vom

01.07.2023 bis 30.09.2023 setzte sie einen Preis von 35,957 Ct/kWh netto (brutto 42,788 Ct/kWh) an, ab dem 01.10.2023 dann 37,630 Ct/kWh netto (44,779 Ct/kWh brutto).

Der Beschwerdeführer hält daran fest, dass über den Lieferzeitraum auf der Grundlage des ursprünglich vereinbarten Preises abzurechnen ist. Er begehrt die Erteilung entsprechender Abrechnungen.

Die Beschwerdegegnerin tritt weiteren Korrekturen entgegen.

Sie ist der Auffassung, ihre Preisanpassungsschreiben entsprächen den Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 EnWG. Sinn und Zweck des Transparenzgebotes sei es, dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen und aufgrund der einseitigen Preisanpassung das Vertragsverhältnis zu kündigen. Der Beschwerdeführer möge angeben, zu welchem Datum ihm die Preisanpassungserklärungen zugegangen seien. Er habe die Preiserhöhungen seinen eigenen Angaben zufolge jedenfalls zur Kenntnis genommen, ohne eine Sonderkündigung zu erklären oder die Preisanpassung zu bemängeln.

II.

Der Schlichtungsantrag erweist sich auch insoweit als begründet, als er sich nicht durch die Korrekturrechnungen vom 21.03.2024 und 22.03.2024 erledigt hat.

1. Die Beschwerdegegnerin scheint nicht mehr zu übersehen, dass ihren eigenen Vertragsunterlagen zufolge bis zum Ablauf des 20.10.2022 eine Fixierung des Preises galt, dessen Höhe sich aus der Vertragsbestätigung zwar nicht ergibt, der nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten aber 24,289 Ct/kWh (netto) betragen haben soll. Die unter Bruch dieser Preisgarantie unternommenen Versuche der Beschwerdegegnerin, den Preis bereits im November 2021 und sodann im Januar 2022 unter anderem deshalb zu erhöhen, weil die Beschaffungskosten angestiegen seien, gingen daher fehl. Ob die von der Beschwerdegegnerin in Bezug genommenen, aber nicht vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen es ermöglicht hätten, zumindest die Erhöhung bestimmter durchlaufender Posten auch während der Laufzeit der Preisgarantie weiterzugeben, kann dahinstehen. Denn einseitige Preisanpassungen sind gestaltende Willenserklärungen. Die unter Außerachtlassung der Preisgarantie versandten Erklärungen sind von vornherein unwirksam und daher insgesamt gegenstandslos. Sie können nicht auf einen geltungserhaltenden Inhalt reduziert werden.

2. Die Unwirksamkeit der Preisänderungserklärungen ist von der Beschwerdegegnerin auch für künftige Zeitabschnitte zu respektieren. Unwirksame Erklärungen, mit denen die Preise zu einem bestimmten Termin einseitig umgestaltet werden sollten, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufleben und doch noch Wirksamkeit erlangen, wovon die Beschwerdegegnerin offenbar ausgeht, wenn sie nach dem Ablauf des Garantiezeitraums zunächst auf den im November 2021 angeforderten Preis zurückgreift und sodann den bereits im Januar 2022 festgelegten Preis ab dem 01.01.2023 verwenden will. Dass es hierzu neue, wirk-

same Preisanpassungsbegehren gegeben hat, ist weder ausgeführt worden, noch ergibt sich dies aus den vorgelegten Unterlagen.

3. Die zu den Akten gelangten beiden Preiserhöhungsmitteilungen der Beschwerdegegnerin sind - abgesehen von dem Bruch des Garantieversprechens - auch formal unwirksam, da sie nicht den rechtlichen Vorgaben des § 41 Abs. 5 S EnWG (§ 41 Abs. 3 EnWG a.F.) entsprechen. Die Anforderungen an eine transparente Preiserhöhung werden nicht erfüllt. Hinweise auf den künftigen Preis und das Sonderkündigungsrecht genügen dem Transparenzgebot nicht. Der Kunde soll im Rahmen eines Preiserhöhungsschreibens durch das Aufstellen von Informationspflichten im Zusammenhang mit der Unterrichtung über beabsichtigte Preisänderungen in die Lage versetzt werden, Leistung und Gegenleistung zu vergleichen, um beurteilen zu können, ob er die neuen Bedingungen des Energieversorgers akzeptieren oder von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und den Lieferanten wechseln soll (BGH vom 21.12.2022 - AZ VIII 199/20). In den Schreiben aus November 2021 und Januar 2022 wird nur der neue Arbeits- und Grundpreis genannt. Bereits an der erforderlichen Gegenüberstellung von Alt- und Neupreis fehlt es; eine weitere Aufgliederung der Preisbestandteile im Sinne der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ohnehin unterblieben.

   Darüber hinaus ist der rechtzeitige Zugang der Preiserhöhungsmitteilungen nicht dargetan. Es ist entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin nicht der Beschwerdeführer, der hierzu Angaben zu machen hat, sondern es ist die Beschwerdegegnerin, die darzulegen hat, wann und auf welche Weise sie den Zugang bewirkt haben will. Insoweit führt es auch nicht weiter, wenn die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vorhält, dass er die Informationsschreiben offenbar in Händen halte, den Preisanpassungen nie entgegengetreten sei und die Sonderkündigungsmöglichkeit nicht wahrgenommen habe. Abgesehen davon, dass Schweigen für sich genommen keinen Erklärungsinhalt hat, konnte der Beschwerdeführer die während der Laufzeit der Preisgarantie unternommenen Erhöhungsversuche schon deshalb unbeachtet lassen, weil sie ersichtlich ins Leere gingen. Vor dem Zugang der erst am 18.09.2023 erteilten ersten Turnusrechnung brauchte er folglich nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerdegegnerin diese Erhöhungsversuche vertragswidrig umsetzen würde. Andere Erhöhungsschreiben als diejenigen, auf die die Beschwerdegegnerin augenscheinlich in ihren Korrekturrechnungen zurückgreift, liegen, wie ausgeführt, nicht vor.

4. Es wird daran festgehalten, dass die verfahrensgegenständlichen Preisänderungen storniert werden sollten und ausgehend von dem mit 24,289 Ct/kWh (netto) vereinbarten Arbeitspreis und dem damaligen Grundpreis abzurechnen ist. Dies wird allerdings unter Beachtung des Umstandes zu geschehen haben, dass die EEG-Umlage bereits zum 01.07.2022 entfallen ist. Der nach § 118 Abs. 38 bzw. 39 EnWG zwingend vorzunehmende Abzug in Höhe von 3,723 Ct/kWh (netto) wird auch in den korrigierten Abrechnungen der Beschwerdegegnerin – wenn auch mit einjähriger Verzögerung - nachvollzogen, wenn dort der Preis ab dem 01.07.2023 - von vermeintlich 39,680 Ct/kWh ab 01.07.2022 um exakt 3,723 Ct/kWh auf 35,957 Ct/kWh (jeweils netto) herabgesetzt wird.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird nach alledem empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin hält an den im Belieferungszeitraum vom 21.10.2021 bis 20.10.2023 erteilten Preiserhöhungserklärungen nicht mehr fest.

Sie korrigiert ihre Abrechnungen vom 21.03.2024 und 22.03.2024 innerhalb von zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Schlichtungsempfehlung dahin, dass es für die Laufzeit des Vertrages bei dem zum Lieferbeginn am 21.10.2021 vereinbarten Arbeitspreis von 24,289 Ct/kWh (netto) – ab dem 01.07.2022 20,566 Ct/kWh (netto) - und dem Grundpreis von 114,00 EUR/Jahr bewendet.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann